

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 53 (1956)

Heft: (3)

Rubrik: D. Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gegenüber dem Regierungsstatthalter wie gegenüber dem Vorsteher des Jugendamtes mündlich und schriftlich den Wunsch geäußert hat, man möchte ihn dort belassen. Es ist dies die freimütige Willenskundgebung eines Knaben, der in zwei Jahren über sein Glaubensbekenntnis frei entscheiden darf (Art. 277³ ZGB). Ist der Wille des Kindes für die Behörden auch nicht entscheidend, so dürfen die Äußerungen des in den Entwicklungsjahren stehenden Mündels auch nicht einfach mißachtet werden. Die Wegnahme aus dem Pflegeplatz, in welchem er nunmehr verwurzelt zu sein scheint, und seine Unterbringung in einem großen Erziehungsinstitut, wie es die Rekurrenten vorgesehen haben, wäre geeignet, den Knaben psychisch in einer für seine künftige Entwicklung höchst nachteiligen Weise zu erschüttern. Abgesehen davon vermöchte auch ein anerkannt gut geführtes Erziehungsinstitut, denkt man an die für die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit wichtige Bindung an ein gesundes familiäres Milieu, dem Mündel nicht diejenigen Voraussetzungen zu bieten, von denen er heute profitiert. Der Regierungsrat hat in Übereinstimmung mit dem Bundesgericht wiederholt bestätigt, daß in Fragen des Kinderschutzes das Wohl des Kindes ausschlaggebend sei und daß dieses Wohl den Wünschen und Interessen der Eltern vorgehe (Praxis des BG XXXIII S. 262, Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht Bd. 43 Nr. 177, 48 Nr. 4). Diese Überlegungen führen dazu, das Begehren der Rekurrenten um Aufhebung des Entscheides des Regierungsstatthalters vom 26. April 1955 und damit des Beschlusses der Vormundschaftsbehörde L. vom 8. September 1953 abzuweisen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 13. September 1955.)

D. Verschiedenes

1. Schweizerisch-deutsche Unterstützungsvereinbarung. *Verteilung von Unterstützungskosten für Familien, deren Glieder verschiedenes Bürgerrecht haben. – Aus einem Kreisschreiben des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 10. Januar 1956 an die kantonalen Fürsorgedepartemente.*

Von verschiedenen Kantonen sind uns im Laufe der letzten Monate Fragen über die Verteilung von Unterstützungskosten zwischen den schweizerischen und deutschen Fürsorgeträgern unterbreitet worden. Wir hatten Gelegenheit, die Frage der Anrechnung von Renten an einer Sitzung der Ständigen Kommission der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz zu besprechen. Die einzelnen Fälle sind inzwischen erledigt worden. Nachträglich ist nun aber noch gewünscht worden, es möchten alle Kantone über die getroffenen Lösungen orientiert werden, damit eine einheitliche Praxis gegenüber den deutschen Behörden und im innerschweizerischen Verkehr ermöglicht werde.

Im Protokoll über den zweiten schweizerisch-deutschen Meinungsaustausch über die Durchführung der Unterstützungsvereinbarung wurde festgelegt, daß bei der Unterstützung von Familien, in denen ein Teil der Glieder die Staatszugehörigkeit des Aufenthaltsstaates besitzt, die andern aber nur die Staatsangehörigkeit des andern Staates, folgendes gilt:

a) Aufwendungen, die für die Familie insgesamt – sei es für den laufenden Lebensunterhalt oder zu seiner Ergänzung, einschließlich der Miete – gewährt werden, sind nach Köpfen zu teilen. Dies gilt für alle im Haushalt der unterstützten Familie lebenden Kinder, die nicht Pflegekinder sind. (Nach unserer Auffassung sind nur die *minderjährigen* Kinder gemeint.)

b) Fürsorgeleistungen, die ihrer Zweckbestimmung nach einem Familienmitglied, das die Staatsangehörigkeit des anderen Staates besitzt, ausschließlich zugute kommen (z.B. Unterbringung in Anstalts- oder Familienpflege, Krankenhilfe, Beihilfe zur Berufsausbildung, Bekleidung) werden voll erstattet.

Ferner wurde ausdrücklich festgehalten, daß diese Regelung ohne Rücksicht auf den Grund der Hilfsbedürftigkeit gelten soll.

Infolgedessen ist bei der Unterstützung einer Familie, deren Glieder in Haushaltsgemeinschaft leben, vorerst der Bedarf der Familie zu errechnen; hievon ist das gesamte Einkommen abzuziehen, gleichgültig woher es kommt. Die Differenz also die benötigte Unterstützung, ist anteilmäßig nach der in Ziff. a festgehaltenen Regel auf die mehreren Fürsorgeträger zu verteilen. Der Aufenthaltsstaat kann deshalb nicht etwa die anteilmäßige Übernahme der Fürsorgekosten ablehnen mit dem Hinweis, daß sein Angehöriger für sich allein genügend verdiene und deshalb nicht unterstützt werden müsse. Muß zum Beispiel eine Familie in der Schweiz unterstützt werden, weil der deutsche Vater arbeitsunfähig geworden ist, die schweizerische Mutter zwar ein Einkommen erzielt, das für sie allein ausreichen würde, jedoch nicht für den Unterhalt des deutschen Ehemannes und der deutschen Kinder, so ist die benötigte Unterstützung nach Köpfen zu teilen. Wenn sich diese Familie zum Beispiel aus dem Ehepaar und zwei Kindern, die gleich wie der Vater deutsche Staatsangehörige sind, zusammensetzt, hat die schweizerische Fürsorgestelle einen Viertel und die deutsche Fürsorgestelle drei Viertel zu tragen.

Diese Regelung gilt auch, wenn eines der Familienglieder eine Rente bezieht, so zum Beispiel, wenn die schweizerische Ehefrau in den Genuß einer Übergangsrente der AHV kommt. Man könnte zwar vielleicht auch eine andere Lösung vertreten. Uns scheint jedoch, daß schon aus praktischen Erwägungen davon abgesehen werden muß. Auch die Rente, die ein Familienglied bezieht, muß zum gesamten Einkommen der Familie hinzugerechnet werden. Nur der dann noch benötigte Fürsorgebedarf ist nach der mit den deutschen Behörden getroffenen Regelung zu verteilen. Mit Ausnahme des Vertreters eines Kantons haben alle an der Sitzung der Ständigen Kommission der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz anwesenden Votanten sich dieser Auffassung angeschlossen. Maßgebend war dabei nicht zuletzt auch die Überlegung, daß wegen dieser an sich untergeordneten Frage mit den deutschen Behörden keine Differenzen geschaffen werden sollten. Schließlich darf nicht außer acht gelassen werden, daß sehr viele deutsche Staatsangehörige Renten der verschiedensten Art aus ihrer Heimat erhalten, so daß die vorgeschlagene Lösung für die schweizerischen Fürsorgeträger keine besondere finanzielle Belastung mit sich bringen dürfte.

Wir beeihren uns, Ihnen infolgedessen zu empfehlen, Renten irgendwelcher Art, die ein Glied einer Familie erhält, grundsätzlich zum Einkommen der Familie hinzuzurechnen und nur die dann noch benötigte Unterstützung nach Köpfen im Sinne der vorläufigen Vereinbarung mit den deutschen Unterstützungsbehörden zu teilen.

2. Berichtigung der Redaktion: In Nr. 1/2, Januar/Februar, der Entscheidsbeilage, Seite 8, sub D Verschiedenes, ist die Numerierung «2» als sinnlos zu streichen. – In Abs. 2, erste Zeile sollte stehen: «Die Fürsorgedirektion ist von Ihrer früheren Ehefrau als gesetzlicher Vertreterin . . .», ansonst der Eindruck erweckt werden könnte, die Fürsorgedirektion selbst sei gesetzliche Vertreterin.